

## B. Fallweise Vergütungen für Commissionen und Verrichtungen.

Hinsichtlich der Vergütung für Commissionsreisen sind im Wesentlichen dieselben Grundsätze für alle Sanitäts- und Veterinärorgane, ob dieselben im Staatsdienste stehen oder nicht, massgebend und gelten daher die im Nachstehenden angeführten Vorschriften, sofern nicht ausdrücklich eine gegentheilige Bemerkung beigefügt ist, allgemein.

Gemäss dem mit Hofkammer-Decrete vom 21. Mai 1812, Z. 13323 (P.-G.-S. 38. Bd. Seite 225) erlassenen Diäten-Normale, §. 31, darf kein Beamter eine Reise in Angelegenheiten des Dienstes, ohne Auftrag oder Bewilligung der Stelle, die es betrifft, vornehmen, wenn er nicht schon durch seine Dienstesinstruction hiezu angewiesen oder berechtigt ist.

Nach §. 32 des erwähnten Decretes können den auf Commission reisenden Beamten angemessene Vorschüsse aus den Staatscassen angewiesen werden. Später ergangenen Vorschriften zufolge dürfen diese Vorschüsse das Ausmass von zwei Drittheilen der voraussichtlichen Reisekosten nicht überschreiten.

Nach beendeter Dienstreise ist über dieselbe das Particulare zu legen. Wenn mehrere Beamte eine Dienstreise gemeinsam gemacht haben, hat der im Range höher stehende, bei gleichem Range der ältere das Particulare zu legen. Ist der Rang nicht bestimmt, so entscheidet die Diätenklasse. (Hofkammer-Decret vom 11. Februar 1846, Z. 5394 und Hofkanzlei-Decret vom 25. Februar 1846, P.-G.-S. 74. Bd. Nr. 18 und 24.) Wird aber die gemeinsame Reise auf unfahrbaren Wegen unternommen bezw. zu Fusse zurückgelegt, so darf jeder Beamte die Reisekosten verrechnen. (Erlass des k. k. Finanzministeriums vom 28. März 1849, Z. 7793.)

Die Reiserechnungen sind gemäss Hofkammer-Decret vom 5. December 1826, Z. 46737, längstens innerhalb 14 Tagen, von der Beendigung des Commissionsgeschäftes an, der betreffenden Behörde vorzulegen und denselben auch der Rest des etwa erhaltenen Reisevorschusses oder die Nachweisung, dass dieser Rest bereits an die Casse zurückerstattet wurde, beizuschliessen. Nach Ablauf dieses Termines ist jedes zur Liquidirung überreichte Particulare zurückzuweisen, ein empfangener Vorschuss dem Beamten ganz zur Last zu schreiben und durch Abzüge aus seiner Besoldung einbringlich zu machen.

Auf Rechnungsleger, welche nicht im Staatsdienste stehen, dürfte die vorstehende Bestimmung nicht anwendbar sein, wenn dieselben nicht, wie es zumeist geschieht, bei Ertheilung des Auftrages zur Commission ausdrücklich aufmerksam gemacht wurden, dass die Reiserechnung innerhalb 14 Tagen vorzulegen ist.

Die Reiseparticularien, für welche vielfach eigene Formularien benützt werden, haben zu enthalten: den behördlichen Auftrag zur Commission, den Anlass derselben, den Ort der Vornahme, die verwendete Zeit, den zurückgelegten Weg unter Angabe der Entfernung. Die Particularien werden der vorgesetzten Behörde vorgelegt, welche dieselben hinsichtlich der Nothwendigkeit der Reise, des hiezu ertheilten Auftrages und der verwendeten Zeit bestätigt.

Beschwerden gegen die Adjustirung von Reiserechnungen sind innerhalb einer Präclusivfrist von 14 Tagen einzubringen. (Erlass des k. k. Finanzministeriums vom 21. Juli 1877, Z. 18683, F.-V.-Bl. Seite 167.) Diese Frist läuft von dem Tage, an welchem der Rechnungsleger die Verständigung über die Adjustirung bestätigt hat.

Die Commissionskosten bei Dienstreisen ausserhalb des Wohnsitzes umfassen die Entschädigung für die ausser dem Wohnorte aufgelaufenen vermehrten Auslagen an Zehrung und Quartier (Diäten bezw. Taggelder) und die Vergütung für die Fahrgelegenheiten und die damit verbundenen Nebenauslagen.

### 1. Diäten und Taggelder.

Die Vergütung der Zehrungskosten für die in Commission reisenden Beamten geschieht durch bestimmte Taggelder und diese werden nach dem Dienstcharakter der Beamten ausgemessen. (P. 1 des Hofkammer-Decretes vom 21. Mai 1812, Z. 13323, P.-G.-S. 38. Bd. S. 225.)

Die Rangklasse der Staatsbeamten bestimmt das Ausmass der Diäten und der Fahrkosten. (Ministerial-Verordnung vom 18. Juni 1873, R.-G.-Bl. Nr. 115.)

Das Ausmass der Bezüge wird nach dem Range bestimmt, welcher der Stelle zukommt, die der Beamte definitiv einnimmt. Beamten, welche nur Titel und Charakter einer höheren Dienstkatégorie haben oder auf einen systemisirten höheren Dienstposten nur provisorisch ernannt sind, gebühren die dem Range dieser höheren Dienststelle entsprechenden Bezüge



(Aufnahme des Viehstands, Untersuchung von Thieren etc.) zu entfallen hat. (Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 2. März 1895, Z. 26264 ex 1894.)

Ausser diesem letzteren Falle werden vom Staate für Commissionen im Dienstorte auch den nicht im Staatsdienste stehenden Sanitätspersonen Diäten nicht vergütet.

Die Bestimmung, dass dem Sanitätspersonale für halbe Commissionstage nur die Hälfte der Diäte gebüre, wurde mit der Ministerial-Verordnung vom 30. Juni 1858, R.-G.-Bl. Nr. 106, aufgehoben.

Findet eine längere auswärtige dienstliche Verwendung von Beamten (Substitution) statt, so haben die Behörden die Pflicht, im Wege des freien Uebereinkommens zwischen denselben und den betreffenden Beamten niedrigere als die normalmässigen Diäten zu vereinbaren. (Hofkammer-Decret vom 15. April 1835, Z. 14488, P.-G.-S. 63. Bd. Nr. 46 Seite 107, und Erlass des k. k. Finanzministeriums vom 26. August 1859, Z. 5171, F.-M. F.-V.-Bl. Seite 357.)

In Fällen der Verwendung von Aerzten als Epidemieärzte oder zur sanitären Revision insbesondere in Cholerazeiten wurden jedoch höhere Diäten und Taggelder bewilligt. Der Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 20. April 1886, Z. 5093, sicherte den Aerzten und Wundärzten, welche ausserhalb ihres Wohnortes bei der Cholera-Epidemie in Verwendung stehen, nebst der Vergütung der Reisekosten und freier Wohnung in dem ihnen als Amtssitz zugewiesenen Orte ein Taggeld von 10 fl. zu, welches nach den Localverhältnissen bis zum Betrage von 15 fl. erhöht werden kann. Diese Entschädigung blieb auch in den späteren Cholerajahren die Grundlage, es wurde aber wiederholt in einzelnen Fällen und allgemein mit dem Erlasse des k. k. Ministeriums des Innern vom 16. Juli 1894, Z. 18070, angeordnet, dass vollständig klare Vereinbarungen über die den Choleraärzten zugesicherten Emolumente abgeschlossen werden.

Ausnahmsweise wurden auch bei anderen, mit grösserer Lebensgefahr für den Epidemiearzt verbundenen Dienstleistungen bei Infectionskrankheiten höhere Diäten bewilligt.

Ausser diesen Fällen wird eine höhere als normalmässige Diäte nur bei Entsendung von Beamten oder anderen Personen in das Ausland u. zw. in besonders berücksichtigungswerthen Fällen bis höchstens zum doppelten Ausmasse der einfachen Diäte vergütet, wobei der erhöhte Betrag in Bankvaluta flüssig zu machen ist. Nach P. 16 des Diäten-Normale vom Jahre 1812 muss jedoch in jedem solchen Falle das Gutachten der allgemeinen Hofkammer (gegenwärtig des k. k. Finanzministeriums) eingeholt werden und ist bei der Bewilligung nur das Mass der in jener ausländischen Provinz, wohin der Beamte geschickt wird, allenfalls bestehenden grösseren Theuerung massgebend.

Ausnahmsweise kann für Beamte, welche im Dienste zur See reisen, wenn dieselben während der Reise unvorhergesehenen ausserordentlichen Ungemächlichkeiten ausgesetzt waren, gemäss dem Hofkammer-Decret vom 4. October 1820, Z. 37597, die Bewilligung der doppelten Diäte beantragt werden.

## 2. Fuhrkosten.

Zufolge der Bestimmung des §. 21 des Diäten-Normale vom Jahre 1812 haben in der Regel alle Commissionsreisen der Beamten mit Postpferden zu geschehen und können nur in Ermanglung derselben andere Fuhren um die jeden Ortes üblichen billigen Preise bedungen werden. Der in dem Paragraphen ebenfalls vorgesehene Vorspann kommt für die Sanitäts- und Veterinärorgane gegenwärtig nicht mehr in Betracht. In Folge der auf dem Gebiete des Verkehrswesens seit dem Jahre 1812 eingetretenen durchgreifenden Aenderungen hat auch die obige Vorschrift wesentliche Einschränkungen auf der einen, Erweiterungen auf der anderen Seite erfahren.

Im Allgemeinen gilt der Grundsatz, dass die Dienstreisen möglichst beschleunigt werden und jenes Transportmittel gewählt wird, welches die geringsten Auslagen verursacht.

1. Reisen zu Fusse. Wenn Beamte eine Reise oder einen Theil derselben zu Fuss machen und dies ohne Nachtheil des Commissionsgeschäftes und ohne zu grossen Zeitverlust thun können, so gebürt ihnen eben jene Vergütung der Fuhrkosten, die sie, wenn sie gefahren wären, nach den Directiven aufzurechnen befugt sind. (§. 26 des Diäten-Normale vom Jahre 1812.)

Desgleichen wird für Reisen auf Wegen, die nicht fahrbar sind, das normalmässige Postrittgeld bewilligt. (Erlass des k. k. Staatsministeriums vom 2. December 1863, Z. 22448, s. L.-G. und V.-Bl. für Steiermark 1864 Nr. 5.)

Reisen zwei oder mehrere Beamte gemeinsam auf unfahrbaren Wegen d. i. zu Fuss, so kann jeder derselben die für die unfahrbaren Wegesstrecken normalmässig entfallenden Reisegebühren aufrechnen. Dass der Weg wirklich unfahrbar war, muss aber in der Reise-rechnung legal nachgewiesen werden. (Hofkammer-Decret vom 29. Jänner 1847, Z. 598, und Erlass des k. k. Finanzministeriums vom 28. März 1849, Z. 7793.)

Bei Fussreisen werden im Allgemeinen 2 Stunden für eine Meile gerechnet. Ueber die Bemessung der Distanzen s. unten Seite 740.

2. Reisen mit Fuhrwerk. Staatsbeamte sind berechtigt, bei jenen Dienstreisen, bei welchen sie sich nach den bestehenden Normen der Post bedienen dürfen, das Postrittgeld nach dem jeweilig für Extraposten und Separatfahrten festgesetzten Ausmasse aufzurechnen. (Erlaß des k. k. Finanzministeriums vom 27. October 1873, Z. 22206, F.-V.-Bl. Nr. 44.)

In den Fällen, in welchen den im Dienste reisenden Beamten das Postrittgeld als Meilengeld gebürt, ist die Aufrechnung des höheren Postrittgeldes mit dem jeweilig für Extraposten und Separatfahrten festgesetzten Ausmasse gestattet. (Erlaß des k. k. Finanzministeriums vom 1. Jänner 1875, Z. 34480 ex 1874.)

Das Postrittgeld wird für jedes Verwaltungsgebiet halbjährig u. zw. für ein Pferd und ein Myriameter festgesetzt, im Reichs- und im betreffenden Landes-Gesetzblatte kundgemacht. Dasselbe hat für Fahrten auf den Poststrassen Geltung und sind die Postmeister verpflichtet, Reisende auch bis zu 30 Kilometer Entfernung von der Station auf den nicht zu der Poststrasse gehörenden Wegen zu befördern. Nicht auf der Poststrasse, sondern auf Seitenwegen fahrende Beamte sind berechtigt, die für die Postroute entfallende Fuhrgebühr aufzurechnen, ohne dass sie verpflichtet wären, nachzuweisen, dass sie sich der Postpferde wirklich bedienen. (Hofkammer-Decret vom 13. December 1844, Z. 47955.)

Den Staatsbeamten der V.—XI. Rangklasse (einschliesslich die Praktikanten und Aspiranten) wird künftig nur mehr die Gebühr für 2 Postpferde, unbeschadet der separaten Aufrechnung für einen allenfalls nothwendigen Vorspann, passirt. (§. 4 der Ministerial-Verordnung vom 18. Juni 1873, R.-G.-Bl. Nr. 115.)

Die in Commission reisenden Beamten haben wie jeder andere Reisende alle Wegmauthen unfehlbar zu zahlen, sie sind aber berechtigt, die diesfalls gehörig zu erweisenden Auslagen in Aufrechnung zu bringen. (§. 24 des Diäten-Normale vom Jahre 1812.)

Bei Geschäftsreisen, wo mehrere Individuen zusammen abgeordnet werden, darf, wenn es nicht besonders wichtige Umstände (die aber in dem Reise-Particulare genau ausgewiesen werden müssen) anders erheischen, weder ein Rath noch ein anderer Beamter in einem Wagen allein, sondern es sollen immer so viele, als die Möglichkeit gestattet, miteinander fahren, wobei es die Pflicht der revidirenden Buchhaltungen und der anweisenden Behörden ist, hierauf sorgfältig zu wachen und keine dagegen laufende Ausgaben zu passiren. (§. 22 des Diäten-Normale.)

Wo mehrere Individuen in einem Wagen mitsamen reisen, sind die Kosten auch in einem einzigen Reise-Particulare u. zw. so anzuweisen, dass die von diesen Individuen über die Diäten zu verfassenden Consignationen dem Particulare bloß als Beilagen anzuschliessen und hienach die adjustirten Beträge anzuweisen sind. (§. 23 des Diäten-Normale.)

Werden mehrere Beamten gleichzeitig auf eine und dieselbe Commission entsendet, so wird bei der gemäss den bestehenden Vorschriften nach Thunlichkeit gemeinschaftlich vorzunehmenden Reise der Raum eines zweispännigen Wagens für drei Personen gerechnet. (§. 7 der Ministerial-Verordnung vom 3. Juli 1854, R.-G.-Bl. Nr. 169.)

Ueber die Aufrechnung der Fuhrkostenergütung bei gemeinsamen Commissionsreisen s. auch die Ministerial-Verordnung vom 17. März 1897, R.-G.-Bl. Nr. 78 (Seite 743).

Die vollen Postgebühren schliessen das Postrittgeld, das Postillonstrinkgeld, das Wagen- und Schmiergeld sowie die Umspanngebühr in sich. Jene Staatsbeamten, welche bei Dienstreisen im Amtsbezirke nur die ermässigten Diäten (Taggelder) beziehen, haben nicht auf die vollen sondern nur auf die einfachen Postgebühren d. i. auf das Postrittgeld ohne alle Nebengebühren Anspruch. (Hofkammer-Decret vom 28. Jänner 1839, Z. 5529.)

Bei Dienstreisen auf Entfernungen, welche im Hin- und Rückwege nicht über 2 Meilen (15 Kilometer) ausmachen, wird für jedes normalmässige Pferd und jede Meile nur das Meilengeld aufzurechnen gestattet (§. 5 der Ministerial-Verordnung vom 3. Juli 1854, R.-G.-Bl. Nr. 169) und wurde dieser Betrag pro Pferd und Meile mit der Ministerial-Verordnung vom 28. September 1858, R.-G.-Bl. Nr. 166, auf 80 kr. erhöht, mit der Ministerial-Verordnung vom 28. Juni 1876, R.-G.-Bl. Nr. 97. (§. 2) mit 1 fl. 05 $\frac{1}{2}$  kr. pro Pferd und Myriameter festgesetzt.

Bei Commissionen in den nahe bei den Amtsorten gelegenen Ortschaften haben die Beamten, auf welche die Ministerial-Verordnung vom 3. Juli 1854, R.-G.-Bl. Nr. 169, Anwendung findet, wenn die Entfernung nicht mehr als eine halbe Meile (3.8 Kilometer) beträgt und die Commission mit Einschluss des Hin- und Rückweges nicht mehr als einen halben Tag in Anspruch nimmt, ohne Unterschied, ob das Commissionsgeschäft ein officiöses ist oder im Interesse einer Partei vorgenommen wird, keine Fuhrkostenvergütung, das Taggeld aber nur dann aufzurechnen, wenn die Amtsverrichtung über einen halben Tag in Anspruch nimmt, also zur Mittagszehrung ausser dem Hause nöthigt. Nur in solchen Fällen, wo die erwiesene besondere Dringlichkeit des Geschäftes die wirkliche Benützung einer Fahrgelegen-

heit an den Commissionsort nöthig macht, wird bei solchen Commissionen die Aufrechnung des im §. 5 der obigen Verordnung für Entfernungen nicht über 2 Meilen des Hin- und Rückweges zusammen festgesetzten Meilengeldes mit der in der Verordnung vom 28. September 1858, R.-G.-Bl. Nr. 166, in österreichischer Währung stattgefundenen Erhöhung zugestanden. (Ministerial-Verordnung vom 3. December 1859, R.-G.-Bl. Nr. 221.)

**Verordnung des Ministeriums des Innern im Einvernehmen  
mit den übrigen Ministerien und dem Obersten  
Rechnungshofe vom 3. Juli 1889,**

R.-G.-Bl. Nr. 110,

betreffend die Feststellung eines einheitlichen Vorganges bei der  
Ermittlung und Anrechnung der Distanzen in den Reiseparticularien der  
Staatsbeamten.

Im Einvernehmen mit den übrigen k. k. Ministerien und dem k. k. Obersten Rechnungshofe wird verordnet, wie folgt:

1. Bei der Anrechnung von Distanzen ist vor Allem zu unterscheiden, ob die Beförderung mit der k. k. Post, mittels Vorspann oder aber mit anderen Fahrgelegenheiten erfolgte.

2. Im ersten und dritten Falle sind in erster Linie die Distanzangaben der Posteurshefte massgebend.

Bei Beförderung mittels Vorspann ist sich an die in der Militär-Marschroutenkarte enthaltenen Distanzangaben zu halten.

3. Die Distanzangaben der Marschroutenkarte sind auch bei allen jenen Distanzbestimmungen massgebend, bei welchen die betreffenden Distanzen nicht in den Posteursheften, wohl aber in der Marschroutenkarte enthalten sind.

4. Bezüglich jener Distanzen, welche weder aus den Posteursheften, noch aus der Marschroutenkarte, wohl aber aus den Distanzausweisen der politischen Behörden zu entnehmen, bezw. betreffs der Functionäre des k. k. Handelsministeriums und der in Wien befindlichen Hilfsbehörden desselben beim k. k. Posteursbureau zu erheben sind, hat die Distanzanrechnung auf Grund dieser Ausweise, bezw. auf Grund der vom k. k. Posteursbureau ermittelten Entfernungen zu erfolgen.

5. Sollten Fälle vorkommen, in welchen alle diese Behelfe nicht ausreichen, so hat die specielle Ermittlung solcher Entfernungen von Fall zu Fall, und zwar mit Ausnahme des bezüglich der Functionäre des k. k. Handelsministeriums, bezw. der in Wien befindlichen Hilfsbehörden desselben gemachten Vorbehaltes, durch die politischen Bezirksbehörden nach Einvernahme der technischen, bezw. autonomen Organe einzutreten.

6. In Uebereinstimmung mit dem bisher bestandenen Distanzminimum von  $\frac{1}{8}$  Meile, dürfen ausser dem Falle der Vorspannsbenützung die Distanzen nur in ganzen Kilometern in Anrechnung gebracht und bestätigt werden, so zwar, dass bei allen Entfernungen, bei welchen auch Zehntelkilometer vorkommen, dieselben bis einschliesslich fünf Zehntel wegzufallen haben, über fünf Zehntel hingegen als ganze Kilometer anzurechnen kommen.

7. Bei der Hin- und Rückfahrt von einem Orte zum anderen und zurück, sowie auch bei Commissionirungen in mehreren Orten, bei deren Entfernungen untereinander sich Zehntelkilometer-Bruchtheile ergeben, können die vorkommenden Zehntelkilometer-Bruchtheile zusammengerechnet werden, und hat erst dann die Abrundung in der vorerwähnten Weise zu geschehen.

8. Bei Beförderung mittels Vorspann wird das Distanzminimum von  $\frac{1}{2}$  Kilometer beibehalten.

9. Die bestehenden Distanzausweise sind einer genauen Revision und Richtigstellung zu unterziehen und bei der Umrechnung des alten Masses in das metrische Mass die Distanzen in ganzen und Zehntelkilometern zum Ausdrucke zu bringen.

10. Diese Distanzausweise haben ausser den Ortschaften auch die Anfangs- und Endpunkte, zwischen welchen die Entfernungen festgestellt sind, und das Gefälle der Strassen zu enthalten.

11. Jene politischen Behörden, welche keine Distanzausweise besitzen, haben solche Ausweise neu anzulegen.

12. Werden in die alten oder neuen Ausweise die Entfernungen für unfahrbare Wege eingestellt, so sind die Distanzen in Gehstunden, die Gehstunde gleich 4 Kilometer zu verzeichnen.

13. Die Verordnung der Ministerien des Innern, der Justiz und der Finanzen vom 3. December 1859 (R.-G.-Bl. Nr. 221), womit die Gebüren der Beamten bei Commissionen in den nahe bei den Amtsorten gelegenen Ortschaften geregelt werden, bezw. der die Entfernung und Gebür dieser Verordnung neu normirende §. 2 der Verordnung der Ministerien der Justiz, des Innern, der Finanzen und des Handels vom 28. Juni 1876 (R.-G.-Bl. Nr. 97), dann die hinsichtlich der Gebüren bei Beförderung mittels der Eisenbahnen und Dampfschiffe, sowie bezüglich der Fahrten zu und von den Bahnhöfen und Dampfschiffstationen, und bezüglich der diesfalls anzuwendenden Adjustirungsbefehle bestehenden Vorschriften werden durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt.

Ueber die Zu- und Abfahrtsgebüren zu und von den Bahnhöfen s. u. Seite 742 u. ff. Die angeführten Bestimmungen hinsichtlich der Fuhrkostenvergütung gelten für die Staatsbeamten, kommen aber auch bei Reisen der Privatärzte und Thierärzte in analoger Weise zur Anwendung. Reist ein Arzt und ein Wundarzt gemeinsam, so sind die Kosten der Reisebeförderung nur einmal u. zw. vom Arzte aufzurechnen. Ebenso haben diese Sanitätspersonen, wenn dieselben mit Beamten eine Commissionsreise unternehmen, das gemeinsame Fuhrwerk zu benützen. (Erlass des k. k. Finanzministeriums vom 20. December 1870, Z. 36723, F.-V.-Bl. Seite 237.) Zwingen aber den Arzt besonders wichtige Umstände, eine eigene Fahrgelegenheit zu benützen, so ist dies gemäss dem Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 30. März 1881, Z. 444, im Reiseparticulare zu begründen.

3. Reisen mittelst Eisenbahn. Für Dienstreisen, welche ganz oder theilweise mittelst der Eisenbahn zurückgelegt werden können, gebürt, soweit die Eisenbahn zur Verfügung steht, nicht die Postgebür, sondern es wird die Auslage für die Eisenbahnfahrt auf der betreffenden Strecke vergütet. Wenn jedoch die Dringlichkeit einer Commissionsreise, welche wegen der bestehenden Fahrordnung der Eisenbahn erst verspätet angetreten werden könnte, oder Störungen oder Unterbrechungen des Eisenbahnverkehrs die Benützung eines Fuhrwerkes nothwendig machen, dürfen die für ein solches entfallenden Gebüren aufgerechnet, es muss dies aber nachgewiesen und bestätigt werden. (Ministerial-Verordnung vom 10. März 1849, R.-G.-Bl. Nr. 158.) Beamte der I.—VII. Rangklasse dürfen die I., Beamte der VIII.—XI. Rangklasse sowie die Praktikanten (Sanitätsassistenten) die II. Wagenklasse, wenn aber nur 2 Fahrclassen bestehen, alle Beamten die I. Wagenklasse aufrechnen. (§. 5 der Ministerialverordnung vom 18. Juni 1873, R.-G.-Bl. Nr. 115).

Der Beamte hat sich der in der Reiserichtung verkehrenden Tageszüge ununterbrochen zu bedienen, ist aber, wo es die Wichtigkeit oder Dringlichkeit der Commission erfordert oder besonders aufgetragen wird, verpflichtet, auch die Nachtzüge zu benützen. (Erlass des k. k. Finanzministeriums vom 2. Juni 1854, Z. 4399, F.-V.-Bl. Seite 321.)

Die Fahrpreise für Schnellzüge werden nur dann liquidirt, wenn deren Benützung durch die Dringlichkeit des Commissionsgeschäftes geboten oder ausdrücklich aufgetragen wurde; ferner wenn die vorzunehmenden Amtshandlungen durch abwechselnde Benützung der gewöhnlichen Personen- und Schnellzüge in einer kürzeren Zeit beendigt werden können. (Erlass des k. k. Finanzministeriums vom 9. Jänner 1865, Z. 59826 ex 1864, F.-V.-Bl. Seite 10.)

Den Staatsbeamten wurde auf den Linien der k. k. Staatsbahnen sowie auf jenen der Mehrzahl der österreichischen Privatbahnen bei allen Reisen in und ausser Dienst für

ihre eigenen Person, sowie im Falle ihrer Uebersiedlung auch für die Angehörigen ihres Haushaltes die Fahrt gegen Bezahlung ermässiger Gebüren zugestanden. (Erlass des k. k. Handelsministeriums vom 8. December 1891, Z. 55483.) Die Inanspruchnahme dieser Begünstigung der Beamten für ihre Person hat mittelst besonderer von den vorgesetzten Behörden auszufertigender „amtlicher Legitimationen“ zu erfolgen, welche entweder dauernd, d. i. für beliebige Fahrten auf die Dauer eines Kalenderjahres ausgestellt bezw. in maximo bis zu 5jähriger Dauer verlängert sind, oder nur für einzelne bestimmte Fahrten, bezw. einzelne solche Tour- und Retourfahrten gelten.\*)

Ausser dem Fahrpreise auf der Eisenbahn wird gemäss dem Erlasse des k. k. Finanzministeriums vom 10. März 1849, R.-G.-Bl. Nr. 158, bezw. vom 27. September 1863, Z. 45474, F.-V.-Bl. Seite 267, die Aufrechnung eines Wagens zum Bahnhofs und eines solchen vom Bahnhofs zurück gestattet.

Wenn jedoch durch diese Fahrten zu und von den Bahnhöfen die Reisekosten unverhältnissmässig hoch zu stehen kommen, so hat es, da die für das Aerar am wenigsten kostspielige Art des Reisens zu wählen ist, von der Benützung der Eisenbahn abzukommen. (Erlass des k. k. Finanzministeriums vom 16. Juli 1885, Z. 4181 ex 1884.)

Die vom k. k. Finanzministerium unterm 20. August 1892, Z. 24868, erlassene Weisung über den Vorgang bei Prüfung der Aufrechnungen von Fuhrkosten der Beamten bei Fahrten von und zu den Bahnhöfen wurde auch für die Beamten der politischen Verwaltung verbindlich erklärt. Demnach ist in jenen Fällen, in welchen der Commissionsort\*\*) mit dem der Bahnstation zunächst gelegenen, in dem vom k. k. Handelsministerium herausgegebenen Fahrtaxen-Verzeichnisse angeführten Orte nicht zusammenfällt, bezüglich der Aufrechnung und Passirung der Reisegebüren ein Unterschied zu machen, ob es sich um eine Reise zu oder von einer Eisenbahnstation handelt. — Im ersteren Falle, wo sich die Postfahrt mit der Zufahrt zum Bahnhofs vereinigen lässt, darf lediglich das Postrittgeld für die Strecke vom Ausgangsorte bis zum Bahnhofs passirt werden. — Verlässt dagegen im zweiten Falle der Beamte die Bahnstation, um die Reise mittelst Wagen fortzusetzen, so gebürt ihm von der Bahnstation bis zu dem im Fahrtaxen-Verzeichnisse angeführten Orte die Fiakertaxe oder der ortsübliche Fuhrlohn und von diesem Orte bis zum Commissionsorte das Postrittgeld, weil nach dem Vorworte zu dem Fahrtaxen-Verzeichnisse in dasselbe nur solche Orte aufgenommen erscheinen, in denen erst das Fuhrwerk für die weitere Reise gemiethet werden kann. (Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 24. September 1894, Z. 27437 ex 1893.)

Ueber gemeinsame Commissionsreisen s. (unten Seite 743) die Ministerial-Verordnung vom 17. März 1897.

Die vorstehenden Bestimmungen bezüglich der Dienstreisen der Staatsbeamten auf Eisenbahnen gelten mit Ausnahme jener über die Fahrpreiseremässigungen auch für die Reisen der nicht im Staatsdienste stehenden ärztlichen und thierärztlichen Organe.

4. Reisen mit Dampftramway und elektrischer Bahn. Nachdem es in der Pflicht der dienstlich reisenden Staatsbeamten liegt, diejenige Route und Fahrgelegenheit zu wählen, welche, ohne den Reisezweck zu beeinträchtigen, für das Aerar die mindest kostspielige ist, wurde mit der Ministerial-Verordnung vom 16. Juni 1887, R.-G.-Bl. Nr. 80, verfügt: In allen jenen Fällen, wo Staatsbeamte, Aspiranten, Praktikanten bei Commissionsreisen in der Lage sind, auf der ganzen zurückzulegenden Strecke oder auch nur auf einem Theile derselben eine Dampftramway oder elektrische Bahn zu benützen, dürfen dieselben an Fuhrkosten nur die für die Benützung dieser Fahrbetriebsmittel wirklich auflaufenden Kosten verrechnen u. zw. dort, wo nur 2 Wagenklassen bestehen, den Fahrpreis nach der ersten Classe, wo hingegen mehr als 2 Wagenklassen bestehen, dürfen die Staatsbeamten bis einschliesslich der siebenten Rangklasse die Fahrpreise nach der ersten, die übrigen Staatsbeamten, Aspiranten, Praktikanten nach der zweiten Classe aufrechnen.

5. Dienstreisen zu Wasser. Analoge Vorschriften wie für die Reisen mittelst Eisenbahn gelten auch für jene mit den Dampfschiffen. Die Staatsbeamten aller Rangklassen sowie die Aspiranten und Praktikanten erhalten gemäss §. 6 der Ministerial-

\*) Die amtliche Legitimation ist während der Fahrt dem Revisionspersonale der Transportunternehmung bei Revision der Fahrkarten und auch sonst auf Verlangen vorzuzeigen. Diese Bestimmung des Normale vom 8. December 1891, wurde mit dem Erlasse des k. k. Ministeriums des Innern vom 19. December 1896, Z. 8250, M.-J., behufs Hintanhaltung von Conflicten mit dem Revisionspersonale der Transportunternehmungen deshalb in Erinnerung gebracht, weil in Uniform reisende Staatsbeamte die Vorweisung der Legitimation verweigert hatten.

\*\*) Als Commissionsort ist nicht in jedem Falle von vornherein die Ortsgemeinde anzusehen, ebensowenig muss in jedem Falle die Ortsgemeinde in Frage kommen, wenn es sich darum handelt, bis zu welchem Orte die Reisekostenvergütung stattzufinden hat. (Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 8. Juli 1896, Z. 16047.)

Verordnung vom 18. Juni 1873, R.-G.-Bl. Nr. 115, die Fahrgebür nach der I. Classe vergütet und haben Anspruch auf den Ersatz der Transportkosten zum Stationsplatze hin und von demselben zurück. Die Donau-Dampfschiffahrtsgesellschaft hat in gleicher Weise wie die Eisenbahnverwaltungen Fahrpreismässigungen den Beamten zugestanden.

Wenn bei einer Reise die Eisenbahn oder das Dampfschiff benützt werden kann, so ist jene Art des Reisens zu wählen, bei welcher mit Rücksicht auf das Zeiterforderniss der Aufwand mit einem minderen Betrage entfällt. (Erlass des k. k. Finanzministeriums vom 8. März 1851, R.-G.-Bl. Nr. 62.) Ebenso muss, wenn im Sinne der bestehenden Vorschriften das Dampfschiff zu benützen gewesen wäre, aber nicht benützt wurde, wie bei analogen Fällen der Nichtbenützung der Eisenbahn, der Grund gehörig nachgewiesen und bestätigt werden.

Bei Seereisen sind die Lloydampfschiffe zu benützen, in jenen Fällen, in denen dies nicht möglich ist, werden die Kosten nach einem besonderen mit dem Erlasse des k. k. Finanzministeriums vom 11. Mai 1867, Z. 19018, festgesetzten Tarife vergütet.

Die Entschädigungen bei gemeinsamen Dienstreisen wurden in neuester Zeit geregelt mit der im Einvernehmen mit den übrigen beteiligten Centralanstalten erlassenen

### **Verordnung des k. k. Finanzministeriums vom 17. März 1897,**

R.-G.-Bl. Nr. 78,

#### **betreffend die Aufrechnung der Fuhrkostenvergütung bei gemeinsamen Commissionsreisen von Staatsbeamten.**

Bei Passirung der Fuhrkostenvergütung anlässlich von Commissionen und Dienstreisen, welche von mehreren Staatsbeamten gemeinschaftlich vorgenommen werden, ist in Hinkunft nach folgenden Grundsätzen vorzugehen:

§. 1. Bei gemeinschaftlichen Reisen, welche mit der Eisenbahn oder mit dem Dampfschiffe unternommen werden, ist jedem an einer solchen Reise theilnehmenden Beamten die abgesonderte Aufrechnung der tarifmässigen Wagengebühren für die Fahrten von und zu den Bahnhöfen, bezw. Landungsplätzen dann gestattet, wenn der Amts-, bezw. Commissionsort mindestens 50.000 Einwohner zählt.

§. 2. In kleineren Orten ist bei den im §. 1 erwähnten Fahrten, abgesehen von jenen Fällen, in welchen schon mit Rücksicht auf die Zahl der gemeinsam reisenden Beamten im Sinne des §. 5 der Ministerial-Verordnung vom 3. Juli 1854 (R.-G.-Bl. Nr. 169) die Aufrechnung von mehr als einem Wagen gestattet ist, die Passirung der Gebür für mehr als einen Wagen nur dann zulässig, wenn das Reisegepäck im Hinblick auf seinen Umfang, welcher aber dann durch die dienstlichen oder die sonstigen im Reiseparticulare näher zu begründenden Verhältnisse veranlasst sein muss, in einem Wagen nicht untergebracht werden kann.

In solchen Fällen ist übrigens die Aufrechnung nur so vieler Wagen gestattet, als zur Mitunterbringung des Reisegepäckes thatsächlich erforderlich sind.

§. 3. Bei gemeinsamen Dienstreisen, welche auf offenen Strassen vorgenommen werden, ist unter sinngemässer Anwendung der Bestimmungen des §. 2 die Aufrechnung von mehr als einem Wagen, beziehungsweise mehr als einmalige Aufrechnung der vollen Postgebühren nach Massgabe des nothwendigerweise mitgeführten Reisegepäckes zulässig.

§. 4. Die Aufrechnung der Vergütung für den gemeinsam benützten Wagen hat in den im §. 2 und 3 angegebenen Fällen stets durch den rangälteren Beamten und zwar mit dem Betrage zu erfolgen, welcher nach der von ihm bekleideten Dienstkatgorie entfällt.